

Anordnungen und Auflagen für die öffentliche Vergnügung/Sperrzeitverkürzung

Allgemeine Auflagen:

Der Veranstaltungsraum muss den bau-, feuer- und sonstigen sicherheitsrechtlichen Vorschriften entsprechen.

Ausgänge und Notausgänge dürfen bis zum Verlassen des letzten Gastes nicht versperrt sein. Sie sind ständig in voller Breite freizuhalten und müssen ausreichend beleuchtet sein. Bei Veranstaltungen im Freien muss für Rettungsfahrzeuge eine mindestens 3,50 m breite Fahrgasse ständig freigehalten werden. Die Eingänge und Ausgänge sind ausreichend beleuchtet zu halten.

Der Veranstalter hat alle zur Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Durch die Veranstaltung darf insbesondere die Nachtruhe der Anwohner nicht gestört werden.

Musikdarbietungen jeder Art und sonstige geräuschvolle Vergnügungen müssen im Freien um 22.00 Uhr beendet sein, soweit keine Ausnahme zugelassen ist. Finden solche Veranstaltungen in Räumen statt, so sind spätestens ab 22.00 Uhr Türen und Fenster zu schließen, soweit dies aus Gründen des Nachbarschutzes nicht während der gesamten Veranstaltungsdauer notwendig ist. Der Inhaber des Gaststättenbetriebes oder der Veranstalter haben den Gästen den Beginn der Sperrzeit rechtzeitig vorher bekannt zu geben und sie nach Beginn der Sperrzeit zum Verlassen der Betriebsräume aufzufordern.

Mit Beginn der Sperrzeit für die Betriebsräume im Freien müssen Tische und Stühle entfernt oder zusammengestellt und gesichert sein, dass sie für Gäste und andere Personen nicht mehr benutzbar sind. Soweit dazu Aufräumarbeiten notwendig sind, müssen diese bei Sperrzeitbeginn abgeschlossen sein.

Die für bestimmte Tage (z.B. Volkstrauertag) gesetzlich angeordneten Beschränkungen öffentlicher und sonstiger Vergnügungen sind zu beachten. Bei Tanzveranstaltungen sind die hierfür geltenden Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz –FTG) in der derzeit gültigen Fassung einzuhalten.

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind zu befolgen.

Der Veranstalter hat für die Sicherheit der Besucher zu sorgen.

Sicherung der Veranstaltung bei drohendem Unwetter. Durch Anfragen beim Wetterdienst auch während der Veranstaltung sind die aktuellen Wetterdaten zu erheben.

Lautsprecherdurchsagen für alle relevant erachteten Störungsszenarien vorbereiten.

Die Arbeitsschutzbestimmungen, insbesondere die Vorschriften über die Arbeitszeit des Personals, sind zu beachten.

Beauftragten einer zuständigen Behörde ist der Zutritt zu den Veranstaltungsräumen jederzeit zu ermöglichen. Diese Erlaubnis/Anmeldung ist auf Anforderung zur Einsichtnahme vorzulegen.

Auf die Verpflichtung zum Erwerb des Musikaufführungsrechtes über die GEMA wird verwiesen.

Zu widerhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen können mit Geldbuße geahndet werden.

Weitere Auflagen bleiben vorbehalten.

Begründung:

Die festgelegten Anordnungen und Auflagen stützen sich auf Art. 19 Abs. 5 LStVG bzw. Art. 36 Abs. 1 und 2 Nr. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Sie sind zur Verhütung von Gefahren für Leib, Gesundheit und Sachgüter sowie zum Schutz vor erheblichen Belästigungen erforderlich. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO und ist im öffentlichen Interesse erforderlich. Es muss ein gefahren- und störungsfreier Ablauf der Veranstaltung sichergestellt werden.

Dies ist nur möglich, wenn die getroffenen Anordnungen wirksam sind. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5 und 6 des Kostengesetzes und der Kostensatzung der Gemeinde in Verbindung mit dem Kostenverzeichnis der Gemeinde.